

## Verordnung

### der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

in der Fassung vom 23.02.2018

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.09.2017 (GVBl. S. 490), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

#### § 1

##### Zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen alle Verkaufsstellen in der „Altstadt“ der Stadt Eichstätt (innerhalb der roten Kennzeichnung im beiliegenden Stadtplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist) an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

##### Freigegebene Sonn- und Feiertage

1. Marktsonntag anlässlich des „Ostermarktes“ (Sonntag vor „Palmsonntag“)
2. Marktsonntag anlässlich des „Kirchweihmarktes“ (erster Sonntag im Oktober)
3. Erster Marktsonntag anlässlich des „Adventsmarktes“, soweit dieser im November stattfindet (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG).

#### § 3

##### Reisegewerbe

Während der nach § 1 freigegebenen Öffnungszeiten an den in § 2 genannten Tagen dürfen nach § 20 Abs. 2 LadSchlG auch Waren im Reisegewerbe vertrieben werden.

#### § 4

##### Weiter zu beachtende Rechtsvorschriften

Insbesondere die Vorschriften des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

